



Juni 2020

Novellierung des Arbeitsgesetzbuches und des Beschäftigungsgesetzes

In der Gesetzessammlung wurde die Novellierung des Arbeitsgesetzbuches („**ArGB**“) und des Beschäftigungsgesetzes. Ein Teil der durch die Novellierung eingeführten Änderungen tritt bereits ab 30. Juli 2020 in Kraft, die übrigen Änderungen werden erst ab 1. Jänner 2021 wirksam.

Wesentliche am **30. Juli 2020** wirksame Änderungen:

- Änderungen bezüglich der Kündigung seitens des Arbeitnehmers aus dem Grunde des Übergangs der Rechte und Pflichten aus den arbeitsrechtlichen Verhältnissen (§ 51a ArGB)
- Änderung der gesetzlichen Definition des „Dreischichtbetriebs“ auf „Mehrschichtbetrieb“ (§ 78 Abs. 1 Buscht. e) ArGB)
- Änderung bezüglich der sog. elastischen Arbeitszeiteinteilung (§ 85 Abs. 5 ArGB)
- Änderungen hinsichtlich der Entsendung der Arbeitnehmer der Arbeitgeber aus anderem EU-Mitgliedsstaat zur Ausübung der Arbeit im Rahmen der grenzüberschreitenden Gewährung der Dienstleistungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik (§ 319 und § 319a ArGB)
- Änderungen hinsichtlich der Zustellung der Dokumente dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber und dem Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer (§ 334 - 337 ArGB)
- Änderungen hinsichtlich des Übergangs der Rechte und Pflichten aus den arbeitsrechtlichen Verhältnissen (§ 338 ArGB)

Wesentliche am **1. Jänner 2021** wirksame Änderungen:

- Änderungen bezüglich der Arbeitshinderung auf Seiten des Arbeitnehmers in der Form der Ausübung der Tätigkeiten in Ferienlagern für Kinder und (§ 203 Abs. 2 Buchst. h) und § 203a ArGB)
- umfangreiche Änderungen bezüglich Urlaub (über diese Änderungen werden ausführlich in einem künftigen Infoservice)
- Einführung der neuen Rechtsinstitut der geteilten Arbeitsstelle (Job-Sharing) (§ 317a ArGB)

Gleichzeitig mit dem Arbeitsgesetzbuch wurde mit der Wirksamkeit ab 30. Juli 2020 auch das Beschäftigungsgesetz novelliert. Änderungen betreffen die Meldepflichten und sonstige

administrativen Pflichten des Arbeitgebers aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat, welcher seine Arbeitnehmer zur Ausübung der Arbeit im Rahmen der grenzüberschreitenden Gewährung der Dienstleistungen auf das Gebiet der Tschechischen Republik entsendet hat.